

Zu B. R. Achten ✓

s.C.41.Br.125.0. - HN/di

Bern, den 5. Januar 1965

Herrn Bundesrat W a h l e n

Beim beiliegenden Antrag geht es um die Finanzierung der Konsolidierung zwischen dem provisorischen Inkrafttreten des Abkommens und der Genehmigung des Kredites von 16 Mio.Fr. durch die Räte (wohl Juni 65). Der Bundesrat beschloss im Juli, die ERG-Rückstellungen dafür zu verwenden, soweit die zu konsolidierenden Schulden unter ERG standen, aus der Ueberlegung, dass die ERG ohnehin hätte einspringen müssen, wenn die internationale Konsolidierungsaktion nicht Brasilien vor dem Bankerott gerettet hätte.

Die ERG-Rückstellungen sind nun aber reserviert für gesetzliche Verpflichtungen der ERG; deshalb soll nun der Prämienfonds die Vorfinanzierung ganz übernehmen.

Der Prämienfonds wurde vor allem zur Zeit des gebundenen Zahlungsverkehrs von den Exporteuren geäufnet, um Importe zu ermöglichen und damit Zahlungsmittel zur Bezahlung der Exporte zu schaffen. Der Saldo gehört nach Auffassung von Vorort und Handelsabteilung mit stillschweigender Zustimmung der Finanzverwaltung der Exportindustrie in globo und soll im Allgemeininteresse verwendet werden. Die Finanzverwaltung verwaltet den Fonds in diesem Sinne.

Um nicht den Appetit des Parlamentes auf diesen Fonds zu wecken, wurde seine Existenz bisher vertraulich behandelt. Vielleicht werden nun die Parlamentarier nach den Erfahrungen mit dem Italienabkommen neugierig, mit welchen Mitteln eine Konsolidierung vorfinanziert werden kann, bevor das Parlament Abkommen und Kredit genehmigt hat. Herr Bundesrat Schaffner wird dann m.E. überzeugend darlegen können, dass der Fiskus keinen Anspruch auf den Prämienfonds hat. Doch wird man in Zukunft über seine Verwendung nicht mehr so frei entscheiden können wie bisher.

